

Geschäftsordnung des Vorstandes des IAABT

1. Präambel

Der Vorstand der IAABT (International Association for Anthroposophic Body Therapy/ Internationale Gesellschaft für Anthroposophische Bewegungs- und Körpertherapie) gibt sich gemäss § 16 Abs. 6 der Satzung diese Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt, sowie den zeitnahen Informationsfluss gewährleistet.

2. Die Geschäftsordnung für den Vorstand der IAABT konkretisiert die Umsetzung der Aufgaben des Vorstandes gemäss der jeweils gültigen Satzung.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Einladung von unterstützenden Gästen, Fachpersonen etc. sind möglich.

Der Vorstand der IAABT ist Beratungs- und Beschlussorgan. Beschlüsse werden in der Regel einmütig gefasst, mit allen anwesenden Mitgliedern bei möglichen Enthaltungen. Ist eine solche Einmütigkeit im Ausnahmefall nicht zu erreichen, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Die IAABT und deren Vorstand als ihre Vertretung ist Rechtsträger der Anthroposophischen Bewegungs- und Körpertherapie im System Anthroposophische Medizin (AM) der Medizinischen Sektion.

5. Der Vorstand der IAABT sieht sich in der Verantwortung, die rechtlich-öffentlichen, europäischen und internationalen Grundlagen der Anthroposophischen Bewegungs- und Körpertherapie weiterzuentwickeln und in das internationale System der AM zu integrieren, gemeinsam mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum/ Schweiz.

6. **Informationen** aus dem Leitungskreis der Medizinischen Sektion Internationale Koordination Anthroposophische Medizin (IKAM) werden an die Mitglieder des IAABT durch die regelmässigen Informationen des Vorstandes des IAABT weitergegeben und die Arbeitsanregungen aus dem politischen Kreis der Internationalen Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften (IVAA (Rechtsvertretung des System AM)) werden beraten und umgesetzt (z.B. Ethik-Richtlinien, AnthroMed®, Internationale Föderation usw.)

7. Der IAABT-Vorstand kann **Mandate und Arbeitsgruppen** einsetzen. Die mandatierten Personen konkretisieren die Anregungen, Aufträge und Beschlüsse des Vorstandes und sorgen in Zusammenarbeit mit dem IAABT-Vorstand für deren Vollzug. Sie können eigene Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung durch den IAABT-Vorstand und in Absprache mit der Fachbereichsleitung (Koordination) in der Medizinischen Sektion treffen.
8. Arbeitsgruppen zu Themenschwerpunkten und Arbeitsgemeinschaften sind Einrichtungen der IAABT. Deren Mitglieder können sowohl Mitglieder der IAABT als auch externe Interessenten sein.
9. Arbeitsgruppen werden von einem **Sprecher** und eventuell einem stellvertretenden Sprecher geleitet. Diese sind Mitglieder der IAABT. Sie sind dem IAABT-Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind zu protokollieren. Die **Ergebnisprotokolle** der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
11. Öffentliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppen, die in deren Namen oder im Namen der IAABT abgegeben werden, müssen im Voraus mit dem Vorstand der IAABT abgestimmt werden und zur Bestätigung vorgelegt werden.
12. Der Vorstand benennt für jede Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner.
13. Die **Mitarbeit bei Arbeitsgruppen** ist ehrenamtlich und erfolgt in der Regel unentgeltlich.
14. **Reise- und Übernachtungskosten** sollen vermieden werden, indem Treffen der Arbeitsgruppen möglichst im Rahmen von Veranstaltungen oder Jahrestagungen der IAABT abzuhalten sind. Für Arbeitsgruppensitzungen ausserhalb dieser Veranstaltungen kann vom Vorstand ein angemessenes Budget zu Verfügung gestellt werden.
15. **Ein Mediator** wird bei Bedarf vom Vorstand benannt. Er kann entweder der politischen Vertretung der IKAM oder dem Vorstand einer nicht

involvierten Berufsgruppe angehören. Auf diesen müssen sich die Beteiligten vor der Schlichtung einigen.

16. Diese Geschäftsordnung ist vorläufig; sie soll im Zuge der Veränderung der tatsächlichen Lebensverhältnisse konkretisiert und weiterentwickelt werden.

Abänderungen bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung des Vorstandes und der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

17. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zur Jahreskonferenz der Anthroposophisch-Medizinischen Bewegung. Ansonsten findet die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mindestens durch Skypekonferenzen und E-mail Kontakte statt.

18. Besetzung und Wahl des Vorstandes

Für die Neuwahl des Vorstandes schlägt der im Amt befindliche Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidaten vor. Weitere Kandidaten werden seitens der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

19. Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Geschäftsstelle ist für die gesellschaftsinterne Administration zuständig. Es pflegt darüber hinaus das Mitgliederverzeichnis, führt die Korrespondenz mit den Mitgliedern sowie anderen Gesellschaften, Institutionen und Behörden und ist Kontaktstelle für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Sekretariat ist dem Geschäftsführer (Vorstand) gegenüber weisungsgebunden.

Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten auch für das jeweilige andere Geschlecht.